

Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

9. Jahrgang

Sonntag, 10.06.2012

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 25/3

des Stadtrates sind von dem neuen Termin unverzüglich telefonisch, schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.

(5) In Notfällen kann der Stadtrat ohne Frist formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

(7) Über eine Nichtteilnahme an Sitzungen ist der Vorsitzende bzw. das Ratsbüro vorab rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Anwesenden tragen sich in das ausliegende Teilnehmerverzeichnis ein. Will ein Mitglied die Sitzung vor Beendigung verlassen, muss diese Absicht dem Vorsitzenden und dem Protokollführer vorher angezeigt werden.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates setzt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister gemäß § 51 Abs. 4 GO LSA die Tagesordnung fest.

(2) Vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates ist die „Einwohnerfragestunde“ gemäß § 3 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vorzusehen.

(3) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung an den Vorsitzenden per Adresse Ratsbüro stellen. Auf Antrag von mindestens 11 Mitgliedern des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(4) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu verhandeln wären, grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates notwendig.

(5) Der Stadtrat kann beschließen, Tagesordnungspunkte abzusetzen, in anderer Reihenfolge zu behandeln oder die Beratung verwandter Gegenstände zu verbinden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich. Pressevertretern sind besondere Plätze zuzuweisen.

(2) Sind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates richtet jeweils zu Beginn einer jeden Stadtratssitzung die Frage an die anwesenden Medienvertreter, ob bzw. in welchem Umfang Fernsehübertragungen beabsichtigt sind. Fernsehübertragungen (live, zeitversetzt oder im Internet) sind gestattet, wenn alle anwesenden Stadträte einverstanden sind. Wenn sich lediglich einzelne Stadtratsmitglieder aus persönlichen Gründen gegen die Filmaufnahmen wenden, werden Filmaufnahmen mit der Auflage gestattet, dass bei Redebeiträgen der Stadtratsmitglieder, die nicht gefilmt werden möchten, die Kamera auszuschalten ist. Möchte eine größere Anzahl der Stadtratsmitglieder nicht gefilmt werden, können im Einzelfall jegliche Fernsehaufnahmen untersagt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Überwachen der Auflagen den Sitzungsverlauf insgesamt stören würde.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn die vertrauliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes im Interesse der Stadt, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten erscheint oder wenn sie besonders vorgeschrieben ist.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit und Anträge auf Überweisung eines nicht-öffentlichen Tagesordnungspunktes in die öffentliche Sitzung werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu erledigen:

- Personalangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Planungsvorhaben vor Offenlegung
- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung
- Vergabeangelegenheiten
- Rechtsstreitigkeiten
- Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten sowie Petitionen
- sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist. Die Ergebnisse der Beratung sind unter Beachtung des § 50 Abs. 2 GO LSA mindestens unter Nennung des Beschlussgegenstandes bekanntzugeben.

§ 4 a

Auf schriftlichen Antrag kann ein Mitglied des Stadtrates von der schriftlichen Zusage der Ratsunterlagen in Papierform absehen. Die Unterlagen werden in diesem Fall dem Mitglied des Stadtrates im Ratsinformationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe) in elektronischer Form zur Verfügung gestellt!

§ 5 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Die Sitzung des Stadtrates wird durch den Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall führt der Stellvertreter den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und beendet die Sitzung entsprechend § 55 GO LSA.

(3) Will der Vorsitzende zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab.

(4) Sitzungen des Stadtrates sollen in der Regel nicht länger als 4 Stunden dauern.

(5) Ein Antrag auf Verlängerung wird vom Vorsitzenden rechtzeitig gestellt und von den anwesenden Mitgliedern des Stadtrates mit 2/3 Mehrheit entschieden.

(6) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung am übernächsten Werktag (außer Samstag) fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung ist nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder des Stadtrates sind von dem neuen Termin unverzüglich telefonisch, schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Stadtrates sollen in der Regel in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- Feststellung der Tagesordnung,
- Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Stadtrates,
- Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Stadtrates,

e) Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung sowie Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates,

f) Behandlung der Tagesordnungspunkte,

g) Anfragen nach § 6 GeschO

Nichtöffentlicher Teil

h) Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung.

i) Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Stadtrates,

j) Behandlung der Tagesordnungspunkte,

k) Informationen der Verwaltung,

l) Anfragen nach § 6 GeschO,

Schließung der Sitzung.

§ 6 Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, Anfragen über Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises mündlich oder schriftlich zu stellen. Der Fragesteller erhält auf Verlangen in der Sitzung zur Begründung das Wort.

(2) In der Sitzung sind dem Fragesteller zwei Ergänzungsfragen erlaubt. Eine Aussprache findet nicht statt. Beschlüsse können nicht gefasst werden.

(3) Die Beantwortung einer Anfrage hat in angemessener Frist zu erfolgen. Ist dies nicht innerhalb von 4 Wochen nach Fragestellung möglich, ergeht eine Zwischeninformation an den Fragesteller. Eine schriftlich beantwortete Anfrage wird allen Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis gegeben.

§ 7 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Erläuterung und Begründung durch den Oberbürgermeister oder seinen beauftragten Bediensteten zu einem Verhandlungsgegenstand, gegebenenfalls nach Vortrag von Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt.

(2) Wortmeldungen erfolgen durch Handhebung. Diese sind zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung und jederzeit vom Vorsitzenden entgegenzunehmen.

(3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult.

(4) Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Oberbürgermeister, unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen, das Wort zu erteilen. Zur Klärung von Sachfragen bzw. zur Ausräumung rechtlicher Unklarheiten kann der Vorsitzende des Stadtrates auf Verlangen des Oberbürgermeisters grundsätzlich den Dezentern oder deren Vertretern das Wort erteilen.

(5) Mit Zustimmung des Stadtrates kann der Vorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken.

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist die Sitzung zu unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten andauern.

§ 8 Sachanträge

(1) Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Stadtrates, außerhalb der Sitzung auch beim Oberbürgermeister, einzureichen.

(2) Anträge können in der Sitzung des Stadtrates beraten und beschlossen bzw. in die Ausschüsse verwiesen werden.

(3) Änderungs- und Zusatzanträge zu einem Tagesordnungspunkt können in der Sitzung gestellt werden. Vor der Abstimmung müssen diese Anträge allen Mitgliedern des Stadtrates schriftlich vorliegen. Eine schriftliche Vorlage von Änderungsanträgen ist in den Sitzungen der beratenden Ausschüsse nicht erforderlich.

(4) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden.

(5) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über den weitergehenden Antrag (z. B. größerer Aufwand oder einschneidendere Maßnahme) zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende des Stadtrates die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände angezeigt. Ein Geschäftsordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und unterbricht die Sachberatung nach Abschluss des laufenden Redebeitrages. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort außerhalb der Rednerliste, jedoch höchstens zweimal an denselben Redner zu dem gleichen Gegenstand. Über Ausnahmen beschließt der Stadtrat. Die Bestimmungen im § 13 Abs. 2 sind zu beachten.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, wenn in der Regel mindestens ein Mitglied des Stadtrates für oder gegen den Antrag gesprochen hat. Wird ein Antrag abgelehnt, so darf dieser zum selben Gegenstand nicht wiederholt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Anträge in diesem Sinne sind insbesondere solche auf

- Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Verweisung eines Beratungs- bzw. Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister,
- Anhörung von Sachverständigen und sonstigen Personen,
- Schluss der Rednerliste,
- Schluss der Aussprache,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden der Stadtrat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

§ 11 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates prüft, ob ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vorliegt und welche Maßnahmen dem Stadtrat zu empfehlen sind (§ 30 Abs. 4 GO LSA).

§ 12 Mitwirkungsverbot

(1) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Der Vorsitzende gibt die Mitteilung zur Niederschrift.

(2) Über das Mitwirkungsverbot entscheidet in Zweifelsfällen, in Abwesenheit des Betroffenen, der Stadtrat.

(3) Vom Mitwirkungsverbot betroffene Mitglieder des Stadtrates dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen können sie der Beratung im Zuschauerraum folgen.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Unwirksamkeit des Beschlusses gemäß § 31 Abs. 6 GO LSA zur Folge.

§ 13 Vertagung und Schluss der Aussprache

(1) Die Vertagung einer Angelegenheit kann jederzeit beantragt werden.

(2) Der Antrag auf Abschluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache ist erst zulässig, wenn ein Redner jeder Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. Den entsprechenden Geschäftsordnungsantrag kann nur ein Mitglied des Stadtrates stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 14 Abstimmungsverfahren

(1) Ist die Aussprache über eine Vorlage oder einen Antrag beendet, so ist darüber abzustimmen. Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er die Vorlage oder den Antrag im endgültigen Beschlusswortlaut verliest und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt gibt. Wortmeldungen sind während des Abstimmungsverfahrens unzulässig.

(2) Der Vorsitzende stellt die zur Abstimmung gestellten Fragen so, dass diese sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.

(3) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Der Vorsitzende des Stadtrates hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und dem Stadtrat bekanntzugeben. Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen anzugeben. Enthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Auf Verlangen von mindestens 9 Mitgliedern des Stadtrates wird namentlich abgestimmt. Eine namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge. Auch nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungsraum getretene Mitglieder ihre Stimme abgeben. Dabei ist die Entscheidung eines jeden Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Danach erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für beendet.

(5) Bei mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Der Vorsitzende entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.

§ 15 Wahlen

(1) Wahlen werden entsprechend § 54 Abs. 3 GO LSA durchgeführt.

(2) Die Stimmzettel enthalten dabei nur den Namen der Bewerber und maximal einen Kreis für das anzubringende Kreuz. Bei mehreren Bewerbern werden diese in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(3) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person mit den meisten abgegebenen Stimmen gewählt. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.

(4) Ungültige Stimmen sind, wenn der Stimmzettel

- keinen Stimmabgabenvermerk enthält,
- den Willen des Wählers nicht zweifelfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(5) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden des Stadtrates bekanntzugeben.

§ 16 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen von Stadträten und vom Oberbürgermeister sind erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung des Gegenstandes, mit dem diese im Zusammenhang stehen, zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Ausführungen, die seine Person betreffen, oder missverständliche eigene Ausführungen, richtigstellen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache darüber ist nicht zulässig.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

(1) Bei Störung der Ruhe im Sitzungsraum kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; damit ist die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.

(2) Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abweicht, auf die Sache verweisen.

(3) Der Vorsitzende kann einen Redner, der trotz seines Aufrufes von der Sache abweicht oder Mitglieder, die sich beleidigend oder ungebührlich äußern, zur Ordnung rufen.

(4) Ist ein Mitglied des Stadtrates in derselben Sitzung wiederholt „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann der Vorsitzende diesem Mitglied für den Beratungspunkt oder für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen.

(5) Ein Mitglied des Stadtrates, das in derselben Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ordnungsruf weist der Vorsitzende das Mitglied auf diese Möglichkeit hin.

(6) Der Vorsitzende kann ein Mitglied sofort von der Sitzung ausschließen, wenn es die Ordnung gröblich verletzt oder seine Anordnungen nicht befolgt. Der Stadtrat kann den Ausschluss auf mehrere Sitzungen ausdehnen, höchstens jedoch auf vier Sitzungen.

(7) Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Wird der Aufforderung des Vorsitzenden zum Verlassen des Sitzungsraumes keine Folge geleistet, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungsraum entfernen lassen (§ 55 Abs. 2 GO LSA).

§ 18 Ordnung im Zuhörerraum

- (1) Wer im Zuschauerraum Beifall oder Missbilligung äußert und damit Ordnung oder Anstand verletzt, hat auf Anordnung des Vorsitzenden des Stadtrates den Raum zu verlassen. Der Vorsitzende kann bei Störung der Ruhe im Zuschauerraum die Sitzung aussetzen und diesen räumen lassen.
- (2) Zuhörern ist es nicht gestattet, sich während der Sitzung in den Sitzreihen der Stadträte, der Dezernenten sowie des Vorsitzes aufzuhalten. Sollten Stadträte sowie Dezernenten Kontakt mit Zuhörern während der Sitzung benötigen, so müssen diese sich in den Zuschauerraum begeben.

§ 19 Niederschrift

- (1) Der Oberbürgermeister ist für das Führen der Niederschrift und der technischen Absicherung der Sitzungen verantwortlich und bestimmt den Protokollführer. Zur Führung der Verwaltungsgeschäfte des Stadtrates richtet der Oberbürgermeister ein Ratsbüro ein. Das Ratsbüro, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) ist die Dienstanschrift des Stadtrates, des Vorsitzenden und der Ausschüsse sowie deren Vorsitzenden.
- (2) Der Protokollführer fertigt über die Sitzung des Stadtrates eine Ergebnisniederschrift an. Darin muss enthalten sein:
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - die Wahl- und Abstimmungsergebnisse,
 - die von den Mitgliedern auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Erklärungen,
 - Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben,
 - die Anfragen,
 - weitere wesentliche Inhalte der Sitzung (z.B. Ordnungsmaßnahmen, Sitzungsunterbrechungen),
 - die Einwohnerfragestunde.Der Vorsitzende und jedes Stadtratsmitglied können vor jeder Erklärung verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Erklärungen sollten nicht länger als 3 Minuten dauern.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Stadtrates und dem Protokollführer allen Mitgliedern des Stadtrates zu übersenden. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und in einem verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung beschließen, ob eine beanstandete Niederschrift zu berichtigen oder zu ergänzen ist. Die Berichtigung oder Ergänzung wird in die laufende Niederschrift aufgenommen.
- (5) Einwände gegen die Niederschrift können sich nur auf Fassung und Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.

- (6) Zur Erleichterung der Anfertigung einer Niederschrift sind dem Protokollführer Tonaufnahmen gestattet. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

II. ABSCHNITT Fraktionen

§ 20 Fraktionen

- (1) Mindestens zwei Mitglieder des Stadtrates können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Ein Stadtratsmitglied kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden und des Stellvertreters sowie der Mitglieder sind dem Vorsitzenden des Stadtrates unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen.

III. ABSCHNITT Ausschüsse des Stadtrates

§ 21 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Der Vorsitzende eines beratenden Ausschusses legt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister fest, welche Beschlussvorlagen oder Themen in den Ausschusssitzungen behandelt werden.
- (3) Die Ausschüsse können zu einzelnen Tagesordnungen in ihrer Sitzung Sachverständige anhören.

IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Der Oberbürgermeister gibt die Zeit, den Ort, die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt und unterrichtet über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten aus nichtöffentlichen Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

§ 23 Auslegungen und Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifel über die Anwendung oder Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.

- (2) Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates damit einverstanden ist.

§ 24 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.07.2009 (Beschluss Nr. 0002/2009), veröffentlicht im Amtsblatt am 12.07.09, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 31.05.2012



Haase
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30.05.2012 folgenden Beschluss gefasst

Beschluss Nr. 0439/2012 der Stadtratssitzung vom 30.05.2012

Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) – 1. Änderung des Beschlusses Nr. 0405/2012 vom 29.03.2012

Der Stadtrat beschließt entsprechend der Sitzverteilung gemäß Beschluss Nr. 0405/2012 vom 29.03.2012 folgende Änderung in der namentlichen Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse:

Kultur- und Schulausschuss
Mitglied: Frau Ina Büring

Jugend-, Frauen- und Sozialausschuss
Mitglied: Frau Anne Schönemann



Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.